

Nachtrag zum Bericht des Unterzeichners vom 20.09.2003

In Ergänzung des vom Unterzeichner gefertigten Berichtes vom 20.09.2003, zum Brand im Uhuweg 19 c, in 12351 Berlin, wird entsprechend den vom Rechtsanwalt Herrn Körner (Schreiben vom 22.10.2003) angeregten Sachverhaltsermittlungen zu folgenden Positionen Stellung genommen:

Zu Pos. 1: Wie bereits geschildert (s. Bl. 12 des o.g. Berichtes) wurde im Haus nur die von Monika de Montgazon benannte Flasche mit Spiritus im Gäste-WC des Erdgeschosses vorgefunden. Ein weitere Spiritus-Flasche mit Inhalt wurde auf dem Grundstück, zusammen mit anderen Flüssigkeitsbehältern, aufgefunden.

Auf der selben Seite des Berichtes wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund nicht auffindbarer weiterer Behältnisse (wie Kanister oder Flaschen) von deren vollständigem Abbrand beim Zurücklassen am Brandort bzw. im Brandbereich auszugehen ist. Da die handelsüblichen Abpackungen aus dünnwandigem Plastikmaterial bestehen, sind bei derem Abbrand nur an kleineren Brandorten noch Reste von verbranntem Plastikmaterial vorzufinden, die auch dann nicht immer mit Sicherheit als ehemalige Spiritus-Flasche einzustufen sind.

Mögliche Restflüssigkeit in den Flaschen führt beim Abbrand eher zu deren intensiveren Verbrennung als zu Einbränden im darunter befindlichen Material (z. B. Bodenbelag). Da die Flüssigkeit nur in ihrer Dampfphase verbrennt, teilt sich die dabei auftretende Verbrennungsenergie (Flamme, Strahlungswärme) auf die unmittelbare Umgebung mit und verursacht erst in der Endphase, wenn die Flüssigkeit fast aufgebraucht ist, Einbrände im Trägermaterial. Dieses brennt dann nur in Abhängigkeit von seiner Materialeigenschaft (bezüglich der Brennbarkeit) weiter.

Besondere Brandmerkmale auf dem Teppich oder anderen Böden lassen sich aus dem Abbrand der Flaschen oder von Restinhalt nicht ableiten. Bei der Verteilung eines flüssigen Brandbeschleunigers wird dieser nie so aufgetragen, dass sich daraus ein gleichmäßiges Abbrandmuster ergibt. Ein starker Abbrand von Bodenbelag neben einem schwächeren Abbrandmuster kann demnach auch auf eine größere bzw. geringe Menge der dort verteilten Flüssigkeit hinweisen.

Sollten mehrere Literflaschen in einen größeren z. B. Plastikkanister umgefüllt und mit diesem zur Anwendung gekommen sein, ist auch dessen Abbrand als sehr wahrscheinlich anzusehen. Es waren mehrere Kunststoffverschmelzungen in allen brandbetroffenen Räumen vorhanden, die unlösbar ausgehärtet und somit nicht mehr identifizierbar waren.

Die Abbrandmerkmale in den Brandräumen (besonders Putz- und Betonabplatzungen) verweisen auf Brandtemperaturen zwischen 800 - 1000° C, die den Abbrand leicht brennbarer Materialien wesentlich verstärkten, da deren Zündtemperaturen dadurch schnell erreicht waren.

Glasflaschen werden seit Jahren nicht mehr zum Vertrieb von Spiritus genutzt. Sie wären auch nach Brandeinwirkung aufgrund ihrer besonderen Dickwandigkeit und der verwendeten Kippverschlüsse erkennbar gewesen.

Die Schlußfolgerung, dass bei Nichtauffinden von Spiritusflaschen (bzw. Resten) ein unbekannter Dritter die Tat verübte, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Pos. 2: Im Bericht des Unterzeichners wurde auf den Verschlusszustand der Türen und Fenster zur Brandzeit eingegangen (s. Bl. 4/5, 8). Daraus ist ersichtlich, dass das Türblatt zum Zimmer des Verstorbenen vollständig verbrannte, die Schließgarnitur im Wandbereich vorgefunden wurde und die Metallzarge der Tür ausgeglüht war. Schließriegel und Schließkeil des Schlosses waren nicht mehr vorhanden, d.h. thermisch zerstört, weil beide aus Plastik oder Aluminium bestanden. Auch die in das Zimmer weisende Türklinke war weggeschmolzen. Ein Schlüssel war nicht vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich durch die thermische Belastung die Türzarge verzog und die Tür dadurch arretierte.

Die Möglichkeit, dass jemand von innen irgendwelche Hilfsmittel unter der Türklinke deponierte, um deren Beweglichkeit zu verhindern, kann ausgeschlossen werden. Ein brennbarer Gegenstand hätte der thermischen Belastung nicht standgehalten. Ein nicht brennbarer Gegenstand hätte sich nach dem Brand im Brandschutt des Türbereiches befinden müssen. Ein solcher war jedoch nicht vorhanden.

Zum besseren Verständnis wird an dieser Stelle auf die Bildermappe (Bilder 71 bis 72, 77, 85) verwiesen.

Pos. 5: Das als Wärmedämmung verwendete Styropor war nur im Schlafzimmer des Obergeschosses, an der dortigen linken Wand hinter dem Holzpaneel sichtbar vorhanden. Dort war es nach dem Abbrand der Verkleidung in der rechten oberen Ecke zur teilweisen Abschmelzung, gekennzeichnet durch Schmelzperlen und -ablaufspuren, gekommen.

Das dort verwendete Styropor ist nicht brennbar, d. h. es zerschmilzt unter sehr geringer Glüherscheinung in der Randzone, wenn eine energiereiche Zündquelle direkt an das Material herangeführt wird (z. B. eine offene Flamme). Entfernt man die Zündquelle, wird diese thermische Zersetzung abgebrochen (vgl. Bildmappe, Bilder 100-101). Das verwendete Styropor hatte somit keine brandfördernde Wirkung und beeinflusste auch nicht den Brandverlauf.

Styropor setzt bei seiner thermischen Zersetzung keinen Spiritus oder spiritusähnliche Substanzen frei.

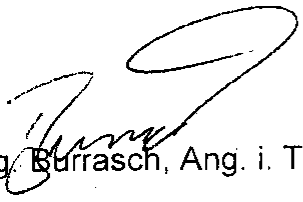
Die Kunststoff-Deckenplatten in den erwähnten Räumen verhalten sich unter Brandeinwirkung ähnlich. Sie zerschmelzen bei besonders starker thermischer Einwirkung und können dabei mit kleiner Flamme brennend abtropfen. In Räumen mit hoher Brandeinwirkung verbrennen diese Tropfen fast rückstandslos. Sie führen aber nicht zu einer weiteren Brandausdehnung und erzielen keine brandbeschleunigende Wirkung. Dafür sind diese abtropfenden Mengen zu gering und verfügen über zu wenig Energie. Es kommt höchstens zu punktförmigen Einbränden, die sich nicht weiter ausdehnen.

In sekundär betroffenen Räumen, wie z. B. dem kleineren Zimmer im Obergeschoß, kommt es beim Abtropfen dieses Materials zu dessen Aushärtung. Da die darunterliegende Fläche thermisch noch nicht soweit aufbereitet ist

wie der Deckenbereich, wird das Material beim Auftreffen wieder abgekühlt und erlischt deshalb. In der Bildmappe verweisen die Bilder 69 und 70 auf ein solches Spurenbild.

Pos. 6: Der Abbrand der Styroporwärmedämmung im Schlafzimmer (die ja im wesentlichen noch erhalten ist), die Deckenverkleidungen (ob Kunststoff oder Holz) sowie die Wandpaneele hatten keinen Einfluß auf die Brandeinwirkung insgesamt.

Die hölzernen Wand- und Deckenverkleidungen verbrannten im wesentlichen an Ort und Stelle, wie die Reste in einigen Bereichen zeigen (z. B. Bilder 16, 19, 23 und 30 der Bildmappe). Herabgefallene Bestandteile brannten zwar im darunterliegenden Bereich weiter, hinterließen dort jedoch keine markanten Einbrände. Teilweise wurden sie von nachfallendem Wandputz abgedeckt und somit am Weiterbrennen gehindert.



Ing. Burrasch, Ang. i. TD